

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Schiedsgericht- und Disziplinarordnung

§ 1 Grundsatz

Die der Schiedsgericht- und Disziplinalgewalt des Vereins dienenden Organe sind kein Schiedsgericht im eigentlichen Sinne. Den Mitgliedern soll lediglich zur Pflicht gemacht werden, in den angesprochenen Streitfällen zunächst den vereinsinternen Rechtsweg zu beschreiten und auszuschöpfen.

Dabei sind die allgemeinen Verfahrensgrundsätze zu beachten. Den am Verfahren beteiligten Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das maßgebliche Gremium nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat.

§ 2 Verfahren in Fragen des Spielbetriebes

2.1 Schiedsgerichtsverfahren

2.1.1 Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Turnierordnung und über sonstige den Spielbetrieb betreffende Angelegenheiten entscheidet der Spielleiter.

2.1.2 Gegen die Entscheidung des Spielleiters ist Einspruch zulässig, über diesen entscheidet der Spielausschuss endgültig.

2.1.3 In Zweifelsfällen befinden die nicht betroffenen Spielausschussmitglieder über die Anwendung des Mitwirkungsverbots nach § 10 der Geschäftsordnung.

2.2 Disziplinarverfahren

2.2.1 Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet werden bei Verstößen von Vereinsmitgliedern gegen/wegen

- a die Turnierordnung des Vereins.
- b rechtmäßige Anordnungen von Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragte.
- c unsportlichen und ehrverletzenden Verhaltens, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb aufgetreten sind.

2.2.2 Bei den unter § 2.2.1 genannten Verstößen entscheidet der Spielleiter, bei Einspruch gegen diesen Bescheid der Spielausschuss endgültig.

2.2.3 Die Verstöße können geahndet werden durch

- a Verwarnung.
- b Spielsperren für mindestens einen Spieltag. Spielsperren dürfen nur für die Dauer bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.
- c Beantragung eines Ausschlussverfahrens nach § 5.2 a) der Vereinssatzung.

Das Mitwirkungsverbot, § 10 der Geschäftsordnung, gilt entsprechend.

2.2.4 Einsprüche gegen die Entscheidung des Spielleiters müssen spätestens 10 Tage nach deren Zugang beim Spielleiter vorliegen.

2.2.5 Ein Disziplinarverfahren ist nur auf hinreichend begründeten, schriftlichen Antrag einzuleiten.

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Schiedsgericht- und Disziplinarordnung

- 2.2.6 Wird bei hinreichendem Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß ein Ausschlussverfahren beantragt, so kann das betroffene Mitglied für alle Vereinsveranstaltungen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung gesperrt werden.
- 2.2.7 Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das sich durch den vermeintlichen Verstoß benachteiligt fühlt. Der Verhandlungsort ist Gütersloh.
- 2.2.8 Ist ein Verfahren nach § 2.1 eingeleitet worden, kann ein Disziplinarverfahren nur im Anschluß daran geführt werden. Die im Schiedsgerichtsverfahren getroffenen Entscheidungen haben für das Disziplinarverfahren bindende Wirkung, soweit die getroffenen Feststellungen Bestand haben.

§ 3 Verfahren in organisatorischen Fragen

3.1 Schiedsgerichtsverfahren

- 3.1.1 Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Vereinssatzung und den Ordnungen sowie über sonstige organisatorische Angelegenheiten, die nicht unter § 2 dieser Ordnung fallen, entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 3.1.2 Gegen die Entscheidung des 1. Vorsitzenden ist Einspruch zulässig, über diesen entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3.1.3 Nach dem Mitwirkungsverbot laut § 10 der Geschäftsordnung fällt die Entscheidungsgewalt u. U. auf den 2. Vorsitzenden. In Zweifelsfällen befinden die nicht betroffenen Vorstandsmitglieder über die Anwendung des Mitwirkungsverbots.

3.2 Disziplinarverfahren

- 3.2.1 Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet werden bei Verstößen von Vereinsmitgliedern gegen/wegen
- a die Vereinssatzung und der Ordnungen
 - b rechtmäßige Anordnungen von Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragte.
 - c Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d unsportlichen, ehrverletzenden oder gesetzwidrigen Verhaltens innerhalb des Vereins.
- 3.2.2 Bei den unter § 3.2.1 genannten Verstößen entscheidet der 1. Vorsitzende, bei Einspruch gegen diesen Bescheid der Vorstand.
- 3.2.3 Einsprüche gegen die Entscheidung des 1. Vorsitzenden müssen spätestens 10 Tage nach deren Zugang beim 1. Vorsitzenden vorliegen
- 3.2.4 Die Verstöße können mit den unter § 2.2.3 genannten Maßnahmen geahndet werden. Darüber hinaus kann die Ausübung einer Funktion in der Vereinsorganisation bis zu drei Jahren untersagt werden. Das Mitwirkungsverbot, § 10 der Geschäftsordnung, gilt entsprechend.
- 3.2.5 Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch zulässig, dieser ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten. Das Mitwirkungsverbot ist bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Schiedsgericht- und Disziplinarordnung

3.2.6 Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das sich durch den vermeintlichen Verstoß benachteiligt fühlt. Der Verhandlungsort ist Gütersloh.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung gilt ab dem 7. Februar 2007.

Gütersloh, den 7. Februar 2007

gez. Der Vorstand